

Reinigung, Entleerung - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Rechtsgrundlage: Über die aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift zu den Technische Baubestimmung für das Land Niedersachsen sind weite Teile der DIN 1999-100:2016-12 für Anlagen zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs als gültig erklärt. Die Informationen aus diesem Merkblatt entstammen der einhergehenden Rechtsgrundlage.

Wann ist eine Reinigung, Entleerung der Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten durchzuführen?

Es gelten folgende Vorgaben zur Reinigung sowie Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern:

- Spätestens wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht, ist die zurückgehaltene Leichtflüssigkeit im Abscheider zu entnehmen. In den technischen Unterlagen zum Abscheider bzw. im Typenschild ist die Speichermenge aufgeführt.

Hinweis: Bei Abscheideranlagen, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den wasserrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen jederzeit vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge noch nicht erreicht hat.

- Spätestens wenn die abgeschiedene Schlammmenge 50 % des Schlammvolumens erreicht, ist der im Schlammfang enthaltenen Schlamm zu entnehmen.
- Nach Havariefällen mit ethanolhaltigem Kraftstoff, z.B. E 10, ist die Abscheideranlage kurzfristig zu entleeren und zu reinigen.
- Vor der Durchführung einer Generalinspektion ist eine vollständige Entleerung und gründliche Reinigung der Anlage erforderlich.

Welche Aspekte sind im Rahmen einer Entleerung zu beachten?

Es sind folgende Aspekte im Rahmen einer Entleerung zu beachten:

- Im Betriebstagebuch ist die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren.
- Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.
- Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, dass den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.